

Hinweise für Antragstellung Stundung des Hamburger Corona Notfalldarlehen

I. Stundung

Zur Erfüllung Ihrer Verpflichtung aus dem Hamburger Corona Notfalldarlehen ist die ratenweise Rückzahlung vorzunehmen. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, fällige Raten des Hamburger Corona Notfalldarlehens fristgerecht und/oder vollständig auszugleichen, besteht die Möglichkeit der Vereinbarung einer Stundung.

Unter einer Stundung versteht man das Hinausschieben der Fälligkeit einer geschuldeten Forderung, d.h. Zahlungen werden auf einen vereinbarten späteren Zeitraum verschoben.

II. Voraussetzung zur Gewährung einer Stundung

Eine Stundung kann in begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung einer erheblichen Härte gewährt werden. Vor Beantragung der Stundung sollten Sie deshalb alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben. Zumutbare Einschränkungen in der Lebensführung müssen hingenommen werden.

Für den Antrag werden, entsprechend der Voraussetzungen Darlehensgewährung, Unterlagen / Erklärungen zu Ihren Vermögensverhältnissen, Einkünften und Ausgaben benötigt, soweit nicht erleichternde Voraussetzungen zum Tragen kommen. Erleichterte Stundungsvoraussetzungen sind jedenfalls für Hamburger Corona Notfalldarlehen, die als Erstdarlehen abgeschlossen wurden, anzunehmen, da deren Fälligkeit und Ratenrückzahlungsbeginn in 2021 gegeben sind und der bis 31.12.2022 befristeten Regelung unterfallen. Folgedarlehen, deren erste Rate erst frühestens ab 01.01.2023 zur Rückzahlung fällig werden, sind von den aufgrund der Corona-Pandemie gewährten erleichterten Antragsvoraussetzungen einer Stundung nicht erfasst und unterliegen der Vorlage entsprechender Nachweise.

Eine rückwirkende Stundung auf Monate, für die bereits einzelne Raten bezahlt wurden, ist ausgeschlossen. Es erfolgt demgemäß auch keine Rückzahlung von auf das Darlehen bereits geleistete Raten. Eine Stundung kann nur für Raten vereinbart werden, die noch nicht bezahlt wurden.

III. Antragstellung

Sofern Sie einen Antrag auf Stundung stellen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail unter Nennung Ihrer Personenkontonummer an team-notfalldarlehen@stwhh.de Ihnen wird dann das für Sie richtige Antragsformular zugeschickt.

Das Angebot zum Abschluss eines Stundungsvertrags kann für das gesamte Darlehen (alle Raten) oder, wenn sich Ihre finanzielle Notlage während des Zeitraumes der Rückzahlung einzelner Raten einstellt, auch für jeweils offene Rest-Raten abgegeben werden. Sollten Sie mehrere

Darlehensverträge abgeschlossen haben, kann auch für diese eine Stundung beantragt werden. Das Angebot einer Stundung kann frühestens ab dem Monat der zur Zahlung fälligen (ersten) Rate des Darlehens gestellt werden (siehe auch oben Ziffer 1 und 2).

Zur Vermeidung von Verzugskosten betreffend fälliger Raten ist das Stundungsangebot spätestens bis zum 15. Kalendertag des Monats der Fälligkeit der ersten Rate des Darlehens bzw. ab der Rate, die nicht mehr bezahlt werden kann, an das Studierendenwerk eingehend zu stellen.

1. Ablauf Antragstellung

Für die Antragstellung ist das Dokument Angebot zum Abschluss eines Stundungsvertrags zum Hamburger Corona Notfalldarlehen

- auszudrucken,
- vollständig auszufüllen,
- mit Ort und Datum zu versehen
- sowie eigenhändig persönlich zu unterzeichnen
- anschließend ist das Dokument einzuscannen oder zu fotografieren und als pdf/JPEG (gut lesbar) per E-Mail an das Studierendenwerk Hamburg coronanotfalldarlehen@stwhh.de zu senden.

2. Bezugnahme Darlehen /Persönliche Daten

Tragen Sie in das zutreffende Formular zur Zuordnung Ihres Stundungsantrags zum bestehenden Darlehensvertrag Ihre Matrikel-Nummer einschließlich Hochschule, an der Sie aktuell studieren bzw. an der Sie studiert haben sowie Ihre Nummer zum Verwendungszweck ein. Die Nummer des Verwendungszwecks ist identisch mit der Personenkontonummer, die Sie mit der Genehmigung des Darlehens per Email vom Studierendenwerk erhalten haben, „91_ _ _ _“, die auch für jede Zahlung anzugeben ist.

Tragen Sie in Druckbuchstaben Ihren Namen und Vorname(n), Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon-/Mobil-Nummer, unter der Sie zu erreichen sind, und Ihr Geburtsdatum ein.

Sofern sich Ihre Anschrift oder Ihre E-Mail-Adresse in den letzten zwei Jahren verändert hat, bitten wir auch um eine Mitteilung.

3. Erklärung zur finanziellen Notlage

Um über den Antrag zum Abschluss einer Stundungsvereinbarung entscheiden zu können, ist von Ihnen darzulegen, warum eine Stundung erforderlich wird. Beschreiben Sie bitte Ihre Gründe in lesbarer Schrift in dem dafür vorgesehenen Textfeld.

Seit dem 01.01.2023 findet für die Prüfung von Stundungsanträgen auf ein Coronanotfalldarlehen wieder [§ 62 der Landshaushaltsordnung](#) (LHO) Anwendung.

4. Stundung/ Ratenzahlungsverpflichtung/Laufzeit

Die Stundung des Gesamtdarlehens bzw. wenn bereits eine oder mehrere Raten bezahlt wurden, der Rest-Raten, erfolgt ausschließlich jeweils für 12 Monate. D.h. die Fälligkeit des Darlehens oder der noch offenen Raten verschiebt sich entsprechend um diesen Zeitraum.

Bitte erklären Sie den noch offen Forderungsbetrag und benennen den Betrag, den Sie für eine Stundung beantragen. In der Summe passend dazu erklären Sie bitte,

- die Anzahl der Ratenzahlungen mit Angabe der Zahlungsmonate (Beginn und Ende) oder
- bis wann die Zahlung ausgesetzt werden soll. Dies ist für max. 12 Monate ab Fälligkeit möglich.

Bitte richten Sie rechtzeitig einen Dauerauftrag zur Rückzahlung der Raten zu den neuen Fälligkeiten ein.

Die gestundete Summe kann vor Fälligkeit teilweise oder vollständig beglichen werden. Vorzeitige Zahlungen werden auf die nächste fällige Rate und anschließend auf Zinsen angerechnet.

Sollte sich Ihre finanzielle Situation nach Ablauf der Stundung nicht verbessert haben, kann in begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung einer durch entsprechende Unterlagen nachgewiesenen erheblichen Härte eine erneute Stundung gewährt werden. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall rechtzeitig an das Studierendenwerk.

5. Verzinsung / Mahngebühren

Der Stundungsbetrag ist mit Beginn der Stundung mit 2% per anno zu verzinsen. Die Zinsregelung entnehmen Sie bitte Ziffer 3 des Angebotes zum Abschluss eines Stundungsvertrags. Aufgrund der Corona-Pandemie hat die Finanzbehörde mit Schreiben vom 28.10.2020 festgelegt, dass Stundungen befristet bis 31.12.2022 unverzinst bleiben. Eventuelle Stundungs-/Verzugszinsen werden nach vollständiger Rückzahlung aller gestundeten Raten berechnet und in Rechnung gestellt.

Gemäß Ziffer 6.5 der Richtlinien für die Vergabe des Hamburger Corona Notfalldarlehens für Studierende gelten die dortigen Regelungen zu Verzugszinsen bei Zahlungsverzug fort. Insbesondere werden ab der zweiten Mahnung Mahngebühren in Höhe von EUR 5,00 je Mahnung erhoben, wenn keine rechtzeitige Stundungsvereinbarung getroffen ist.

Sollten fällige Raten aus dem Darlehen nicht fristgemäß bezahlt werden können, richten Sie bitte zur Vermeidung von z.B. Verzugszinsen, Mahngebühren, Vollstreckungskosten rechtzeitig ein Angebot auf Abschluss eines Stundungsvertrags an das Studierendenwerk.

6. Folgen bei Zahlungsrückstand

Das Studierendenwerk kann unter Bezugnahme auf Ziffer 6.6 der Richtlinien auch das gestundete Darlehen aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unter Angabe der Gründe kündigen und den gesamten noch zurückzuzahlenden Restbetrag fällig stellen, wenn

- die/der Studierende mit zwei (aufeinander folgenden) fälligen gestundeten Raten in Zahlungsrückstand geraten ist.
- die/der Studierende wesentliche Vertragspflichten verletzt.
- die/der Studierende unrichtige Angaben über Umstände gemacht hat, die für die Gewährung der Stundung ausschlaggebend waren.

7. Wirksamwerden der Stundungsvereinbarung

Der Stundungsvertrag zwischen der/dem Studierenden und dem Studierendenwerk Hamburg kommt nur wirksam zustande, wenn

- a) der/die Studierende das Angebot auf Abschluss eines Stundungsvertrages vollständig und richtig ausgefüllt beim Studierendenwerk eingereicht hat und

b) der Darlehensgeber nach positiver Feststellung zu a) das Stundungsangebot schriftlich durch Übersendung einer Bestätigung per E-Mail angenommen hat sowie diese der/dem Studierenden /Darlehensnehmer/in zugegangen ist.

8. Bestandteil des Stundungsvertrags

Die Regelungen des Darlehensvertrags sowie die Vergaberichtlinien mit ihren ANLAGEN sind Bestandteil des Darlehensvertrages und des Stundungsvertrags.

Fragen zu Stundungen können unter Angabe Ihrer Telefonnummer gerichtet werden an: team-notfalldarlehen@stwhh.de.

Studierendenwerk Hamburg AÖR